
KONZEPTION FÜR FREIZEITEN DES EVANGELISCHEN JUGENDWERKS BEZIRK FREUDENSTADT STAND 10/2021

Grundsätzliches:

Das Evang. Jugendwerk Bezirk Freudenstadt (ejw) will junge Menschen in ihrer Lebenswelt erreichen, sie zu einem persönlichen Glauben an Jesus Christus einladen, sie in ihrem Leben und Glauben begleiten und sie motivieren und befähigen, sich für Jesus Christus einzusetzen (Leitbild des ejw).

Ein wesentlicher Bereich ist dabei die Freizeitarbeit, die sich an diesem Leitbild orientiert.

Definition und Inhalte:

Freizeiten sind Angebote für Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene und Familien, die sich über mehrere Tage erstrecken. Auf unseren Freizeiten wollen wir auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden mit ihrer ganzen Person eingehen (Leib, Seele, Geist). Dies tun wir, indem wir miteinander Glauben leben.

Dabei ist uns wichtig, dass wir den jungen Menschen in einer altersgemäßen Art und Weise den Glauben an Jesus Christus nahebringen, ihnen ein erlebnisorientiertes Programm und eine sinnvolle Freizeitgestaltung bieten, ihnen die Möglichkeit geben, ihre Gaben und Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten.

Darüber hinaus lernen sie soziale Kompetenzen einzuüben und in einer funktionierenden Gemeinschaft nach christlichen Werten miteinander zu leben.

Ein weiteres Ziel soll es sein, dass die Teilnehmenden gerne auf den Freizeiten mit dabei sind und zukünftig weitere Angebote des Bezirksjugendwerks, der örtlichen Jugendarbeit (Ortsjugendwerke, CVJMs,...) und des Landesjugendwerks nutzen und wahrnehmen.

Unsere ehrenamtlichen Mitarbeitenden leisten ihren Einsatz unentgeltlich. Es ist uns wichtig, ihren Einsatz zu würdigen und wertzuschätzen.

Freizeitangebote:

Die Freizeitangebote werden innerhalb einer Jahresplanung vom BAK festgelegt.

Dabei soll folgendes Mindestangebot gewährleistet sein (Freizeit oder Tagesangebote):

Üblicherweise findet in den Sommermonaten jeweils mind. eine Freizeit für Jungs und Mädchen im Alter von 9-13 Jahren (Jungscharlager), eine Freizeit für Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren sowie eine Freizeit für junge Erwachsene ab 18 – ca. 30 Jahren statt.

Die Freizeiten können gemischt- oder getrennt-geschlechtlich stattfinden.

Darüber hinaus arbeiten wir auf folgende Freizeitangebote hin:

- Kostengünstige Freizeiten für finanziell schwächer Gestellte (z. B. „0-Euro Freizeiten“)
- Kurzfreizeiten über das Jahr verteilt (z. B. Sportfreizeiten, Schulungsfreizeiten, Musikfreizeiten, geistliche theologische Angebote, Outdoorfreizeiten, ...)

- Übernachtungsfreie Freizeiten (z.B. Jungschartage, ...)

Mitarbeit:

Für Freizeiten ist es unerlässlich, dass motivierte und engagierte ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende diese leiten und durchführen. Alle Mitarbeitenden und Leitenden auf Übernachtungsfreizeiten werden durch den BAK (Bezirksarbeitskreis) berufen und beauftragt.

Das Verhältnis von Teilnehmenden zu den pädagogischen Betreuern (in der Regel 1:4 bzw. 1:6) wird anhand der Freizeitkalkulation und den Freizeitbedürfnissen festgelegt. Hinzu kommen die Freizeitleitung und die Küchenmitarbeiter. Bei nachträglicher Veränderung der Mitarbeiterzahl wird im Einzelfall über eine Mitfinanzierung durch die ehrenamtlichen Mitarbeitenden (Fundraising, Förderverein, gegen Spendenbescheinigung, ...) im BAK entschieden.

Um oben genannten Grundsätzen gerecht zu werden ist es erforderlich, dass sich die Leitenden und Mitarbeitenden von unseren Freizeiten am Leitbild orientieren, d.h. dieses kennen, akzeptieren, sich damit identifizieren und danach handeln. Außerdem muss die Freizeitleitung die vorliegende Freizeitkonzeption kennen und umsetzen. Die Inhalte werden innerhalb der Freizeitvorbereitung besprochen und vertieft.

Zur Orientierung am Leitbild gehört auch, dass die Mitarbeitenden am Freizeit-Sendungs-Gottesdienst vor den Sommerferien teilnehmen und sich bewusst unter Gottes Segen für ihre Aufgabe stellen.

Um den Teilnehmenden gerecht zu werden, ist eine gründliche Vorbereitung und Nacharbeit nötig. Darüber hinaus kennen die Mitarbeitenden die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen und handeln danach (Kinder- und Jugendhilfegesetz, Aufsichtspflicht, ...). Bei Bedarf ist eine Schulung nötig. Grundsätzlich wird die dafür ggfs. notwendige personelle, sachliche oder finanzielle Unterstützung angeboten.

Als MA ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.

Eine Schulung zum Thema „Menschenskinder“/Traumatisierende Gewalt gehört verpflichtend in die Freizeitvorbereitung.

Die hauptamtlichen Freizeitleiter benennen Stellvertretende in der Mitarbeiterschaft, welche auf den Freizeiten die Leitenden verantwortlich ersetzen kann.

Jährlich gibt es einige Wochen vor den Sommerferien einen Schulungsabend zum Thema „Krisen- und Notfallplan“. Bei dieser Schulung müssen mind. 2 Leitungspersonen der jeweiligen Freizeiten anwesend sein.

Die Freizeitleitung ist (mit den Mitarbeitenden) auch für einen verantwortungsvollen Umgang der Mitarbeitenden mit Alkohol und Nikotin verantwortlich. Die gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten. Mitarbeitende, die für Teilnehmende unter 16 Jahren verantwortlich sind, trinken keinen Alkohol, da wir unseren Schutzauftrag vollumfänglich wahrnehmen wollen. Es ist wichtig, mit den Mitarbeitenden darüber zu sprechen und sie für diese Themen und deren Auswirkungen zu sensibilisieren. Regelungen für die jeweilige Freizeit werden innerhalb der Freizeitvorbereitung gemeinsam erarbeitet. Informationen über evtl. Verstöße an Vorstand/BAK.

Bei Freizeiten, die von ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleitet werden, ist eine Begleitung durch eine/n Jugendreferenten/in gewährleistet. Die Gewinnung von Mitarbeitenden laufen über persönliche Kontakte und Beziehungen der Jugendreferenten, Mitglieder der Fachausschüsse und Multiplikatoren vor Ort.

Alle MA in Beziehungen verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang miteinander und als MA gegenüber den TN. Dabei ist es wichtig, mit den Mitarbeitenden darüber zu sprechen und sie sensibel für diese Themen und deren Auswirkungen zu machen. Regelungen für die jeweilige Freizeit werden innerhalb der Freizeitvorbereitung gemeinsam erarbeitet. Dem ejw ist es zentral wichtig, den Fokus der Freizeit auf „Miteinander Glauben Leben“ an erste Stelle zu setzen. *Minderjährige schlafen generell geschlechtlich getrennt.*

Teilnehmende:

Grundsätzlich kann jede/r an unseren Freizeiten teilnehmen, wenn die vorgegebenen Voraussetzungen eingehalten werden (Alter, Teilnahmebedingungen, ...).

Ausnahmen bei der Altersbegrenzung sind in bestimmten, von der Freizeitleitung begründeten Fällen möglich, müssen jedoch vom BAK des ejw beschlossen werden. Abweichungen von bis zu einem Jahr werden von der Freizeitleitung selbstständig entschieden.

Über eine Teilnahme von Menschen mit erhöhtem Betreuungs- oder Assistenzbedarf entscheidet der BAK in Absprache mit der Freizeitleitung. Es muss allerdings im Vorhinein abgeklärt sein, in welchem Umfang die betreffenden Personen Hilfen benötigen und wie und ob diese von Mitarbeitern geleistet werden können. Evtl. können die Mitarbeitenden dafür geschult werden. Im Allgemeinen muss die Freizeit ohne große Einschränkungen ihres Grundcharakters durchführbar sein. Es ist immer der Einzelfall von der Freizeitleitung ggf. unter Einbeziehung von Vorstand und/oder BAK zu prüfen. Die Genehmigung zur Freizeitteilnahme ist immer Einzelgenehmigung.

Für jede Freizeit muss eine Mindest- und eine angestrebte Teilnehmerzahl festgelegt werden. Die Mindest-Teilnehmerzahl ist die Kalkulationsgrundlage.

Minderjährige Teilnehmende dürfen weder Alkohol noch Nikotin konsumieren.

Alle Teilnehmenden in Beziehungen verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang miteinander. Teilnehmende werden in geschlechtergetrennten Zimmern bzw. Zelten untergebracht.

Reisebedingungen:

Die Reisebedingungen und der Reisepreissicherungsschein sind jährlich vor der Ausschreibung vom VLB-Portal (EJWUE) zu aktualisieren. Diese Aufgabe übernimmt der Vorstand.

Werbung:

Für alle Sommerfreizeiten, deren Ausschreibung zum Zeitpunkt der Drucklegung bereits durch den BAK beschlossen sind, gibt es einen Gesamtprospekt.

Weitere Werbemaßnahmen sollen zielgruppendifferenziert auf den passenden Plattformen umgesetzt werden.

Finanzen:

Die Freizeiten des ejw sollen für möglichst viele Personen auch finanziell ein attraktives Angebot sein, deshalb wollen wir diese möglichst kostengünstig anbieten. Freizeiten sollen für das ejw nach Möglichkeit keine finanziellen Verluste verursachen.

In die Freizeitkalkulation sind sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Freizeit stehen, einzubeziehen. Dazu gehören u.a. die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt/Flug, Versicherung von Personen, Materialkosten, Vorbereitungstreffen und Kosten durch ejw-Manager Anmeldungen.

Folgende Versicherungen sind grundsätzlich für jede Freizeit abzuschließen (zurzeit bei der Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH):

- kombinierte Haftpflicht-/Unfall-Versicherung
- Auslandsreise-Kranken-/Notfall-Service-Versicherung (bei Freizeiten im Ausland)
- Versicherung für geliehene Gegenstände (Elektronik, Instrument, ...)

Die Notwendigkeit von weiteren Versicherungen ist von der jeweiligen Freizeitleitung im Vorhinein abzuklären. Über deren Abschluss entscheidet der Vorstand des ejw's.

Soweit Material aus den Beständen des ejw verwendet wird, orientiert sich der kalkulatorische Ansatz grundsätzlich an der gültigen Preisliste für verbandsinternen Verleih.

Ausnahmen müssen vom Vorstand des ejw's genehmigt werden.

Für das Fahrzeug des ejw's gilt folgende Regelung: 0,35 € / km inkl. Spritkosten. Die Kosten müssen auf die Kostenstelle des jeweiligen Fahrzeugs verbucht werden.

Auf die sich aus der Kalkulation ergebenden Gesamtkosten der Freizeit erfolgt ein 5%-iger Zuschlag für Gemeinkosten, die im ejw entstehen. Abweichungen werden individuell vom BAK entschieden.

Zuschüsse sollen kalkulatorisch genutzt werden, um den Reisepreis der Teilnehmenden günstig zu gestalten. Wird der Betrag der Gesamtkosten abzüglich der Zuschüsse durch die Zahl der Mindest-Teilnehmenden dividiert, ergibt sich der Teilnehmenden-Beitrag. Zuschüsse dürfen nur in der minimal zu erwartenden Höhe kalkuliert werden.

Die Kalkulation und der Teilnehmenden-Beitrag muss vom BAK genehmigt werden.

Durch die Freizeitleitung muss eine Kostenevaluation vor der nächsten Ausschreibung / Jahresplanung erfolgt und im BAK vorgestellt sein. Handelt es sich bei der Freizeitmaßnahme um eine „Risikofreizeit“ (z. B. eine Freizeit, die zum ersten Mal ausgeschrieben wird) oder soll vom Ergebnis der Kalkulation wesentlich abgewichen werden, entscheidet der BAK.

Grundsätzlich sind für die Jungschar- und Jugendlichen-freizeiten eine Regelung der Art zu treffen, dass für jedes weitere angemeldete Kind aus derselben Familie (das bedeutet: Haushaltsgemeinschaft) eine Ermäßigung gewährt wird. Über die Höhe dieser Ermäßigung entscheidet der BAK jährlich neu. Dabei ist darauf zu achten, dass für das ejw möglichst keine finanzielle Belastung entsteht.

Freizeitleitung und -mitarbeitende sollen möglichst kostenfrei auf den Freizeiten dabei sein. Sonderausgaben (z. B. Bergbahnen) sind im Einzelfall von der Freizeitleitung möglichst in Absprache mit den einzelnen Mitarbeitenden zu entscheiden.